Stadt Rötz

BEBAUUNGSPLAN "Am Ziegelanger"

Deckblatt Nr. 2

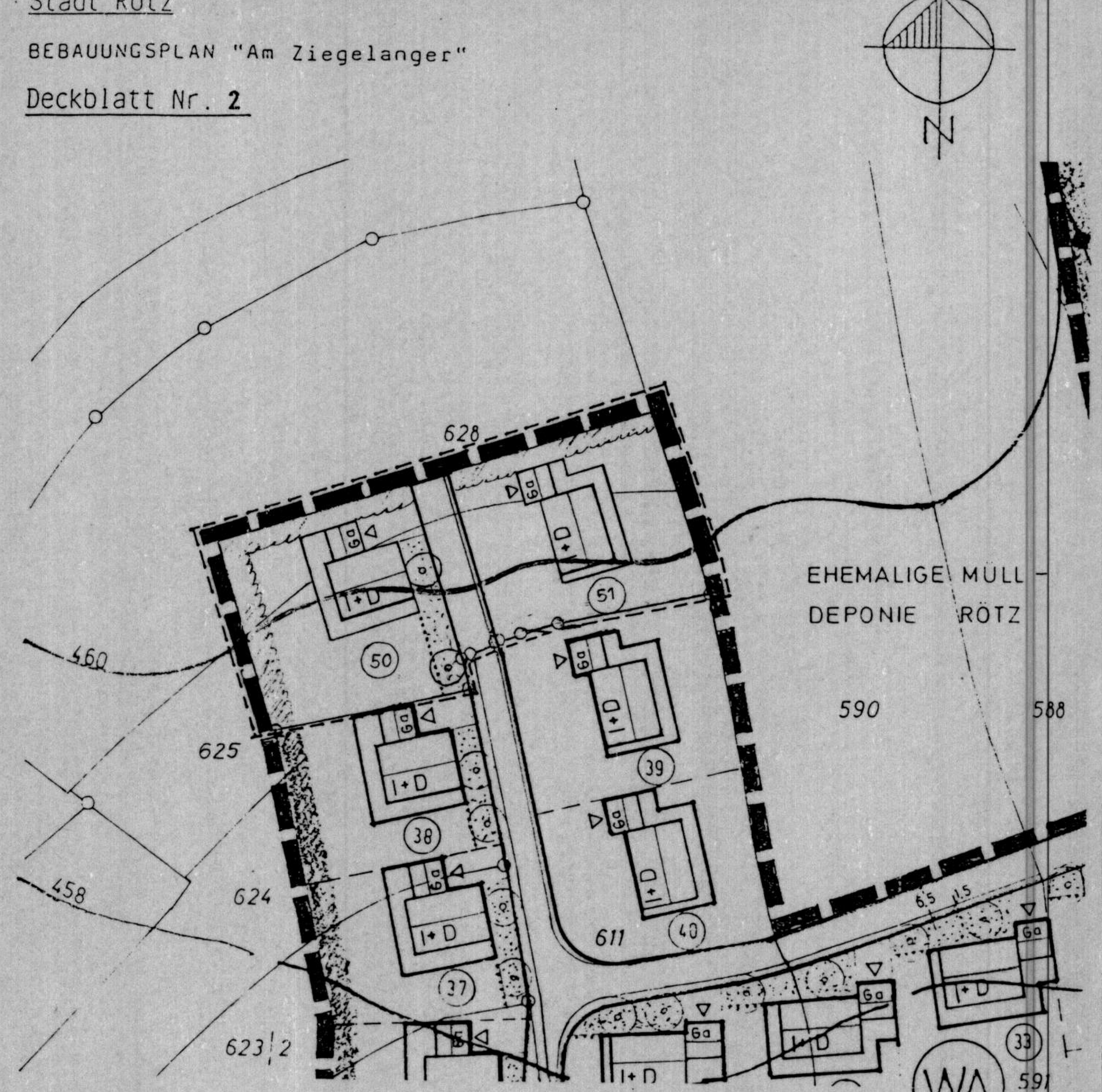

M 1:1000

Legende:

- Grenze des Bebauungsplanes
- Abgrenzung der Änderung
- Baugrenze
- Geplante Wohnbebauung
  1+D = Erdgeschoß und Dachgeschoß
  Mittelstrich = Firstrichtung
- Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- Straßenverkehrsflächen
- Gehweg
  Straßenbegrenzungslinie
- Offene Vorgartenflächen, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
- Zaunflucht
- Bäume zu pflanzen
- Baugebietseingrünung, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Hinweis:

(50) Parzellennummer

Die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.1987 gelten auch für den Änderungsbereich.

Deckblatt Nr. 2

zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Ziegelanger",
rechtsverbindlich seit 19.11.1987,
geändert mit Deckblatt Nr. 1,
rechtsverbindlich seit 04.01.1990

Begründung:

Der Bebauungsplan "Am Ziegelanger" soll im nordwestlichen Bereich im Anschluß an die Bauparzellen 38 und 39 um zwei weitere Bauparzellen erweitert werden. Die Erweiterung beruht auf dem Antrag des Grundstückseigentümers der Fl.Nrn. 625 und 628 der Gemarkung Rötz. Der Stadtrat hat der Änderung mit Beschluß vom 17. April 1989 zugestimmt.

Zur Erschließung wird unter dem Einverständnis des Grundstückseigentümers die Erschließungsstraße bis zur neuen Grenze des Bebauungsplanes fortgesetzt.

Die im Bebauungsplan bisher vorgesehene Bebauung von 1 + D wird für den Änderungsbereich beibehalten. Die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.1987 gelten auch für den gekennzeichneten Änderungsbereich.

Rötz, den 05.12.1989
Stadt Rötz
-Bauamt-

i.A. [Unterschrift]

Hinweis zur Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rötz wird paralell zu vorstehender Bebauungsplanänderung ebenfalls geändert (Deckblatt zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Rötz, den 07.03.1990
Stadt Rötz
-Bauamt-

i.A. [Unterschrift]

Verfahren:

rechtsverb. 24.05.91
8. 24.1.7.III.

1. **Aufstellungsbeschluß**

   a) der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. .... [illegible].04.1989 ....

   b) Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am .... 26.04.1989 ....

2. **Bürgerbeteiligung**

   Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB für den Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.12.1989 hat stattgefunden in der Zeit vom .... 15.01.1990 .... bis .... 16.02.1990 ....

3. **Auslegung**

   a) Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.12.1989 wurde mit Begründung vom Stadtrat am .... 20.02.1990 .... gebilligt.

   b) Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht am .... 05.05.1990 ....

   c) und fand statt in der Zeit vom .... 17.05.1990 .... bis .... 22.06.1990 ....

4. **Satzung**

   Der Stadtrat hat den Änderungsentwurf (Deckblatt Nr. 2) in der Fassung vom 07.03.1990 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen am .... 16.07.1990 ....

5. **Anzeigeverfahren**

   Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom .... 15.03.1991 .... Az. 50-610-8 Nr. 24.1.7.III erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

6. **Inkrafttreten**

   Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Änderungsplan (Deckblatt Nr. 2) wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am .... 24.05.1991 ....

   Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr.2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

   Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich.

   Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rötz, den 18.09.1991
Stadt Rötz

[Unterschrift]
Eisler, 1. Bürgermeister

Stadt Rötz

BEBAUUNGSPLAN "Am Ziegelanger"

Deckblatt Nr. **2**

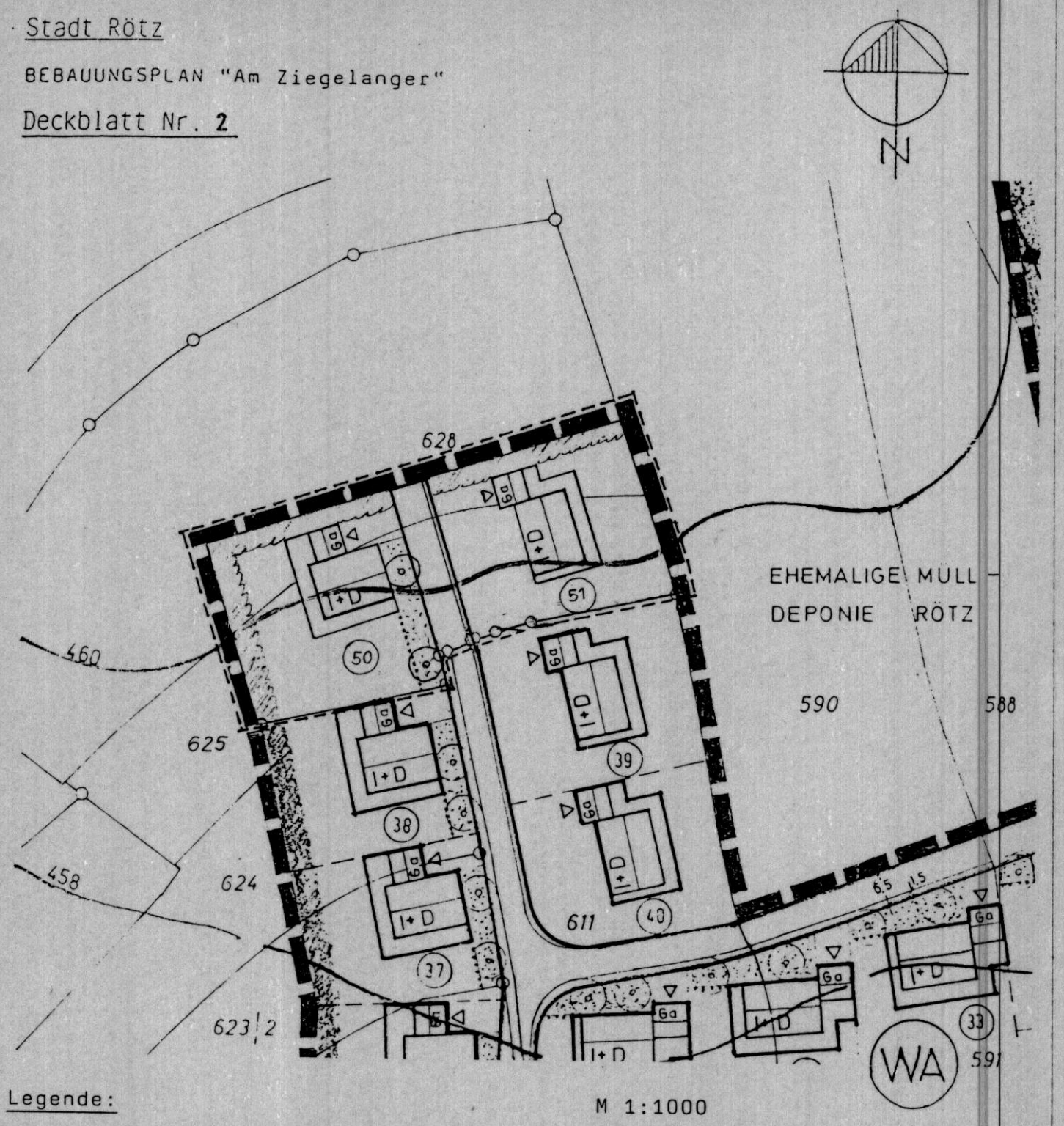

Legende:

M 1:1000

Legende:

Grenze des Bebauungsplanes

Abgrenzung der Änderung

Baugrenze

I+D

Geplante Wohnbebauung
I+D = Erdgeschoß und Dachgeschoß
Mittelstrich = Firstrichtung

Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

Straßenverkehrsflächen

Gehweg
Straßenbegrenzungslinie

Offene Vorgartenflächen, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen

Zaunflucht

M 1:1000

Bäume zu pflanzen

Baugebietseingrünung, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Hinweis:

(50) Parzellennummer

Die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.1987 gelten auch für den Änderungsbereich.

rechtsverb. 24.05.91
B. 24.1.7.III.

V e r f a h r e n :

1. Aufstellungsbeschluß

   a) der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

   b) Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.04.1989

2. Bürgerbeteiligung

   Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB für den Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.12.1989 hat stattgefunden in der Zeit vom 15.01.1990 bis 16.02.1990

3. Auslegung

   a) Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.12.1989 wurde mit Begründung vom Stadtrat am 20.02.1990 gebilligt.

   b) Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.05.1990

   c) und fand statt in der Zeit vom 17.05.1990 bis 22.06.1990

4. Satzung

   Der Stadtrat hat den Änderungsentwurf (Deckblatt Nr. 2) in der Fassung vom 07.03.1990 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 16.07.1990

5. Anzeigeverfahren

   Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 15.03.1991 Az. 50-610-8.Nr.24.1.7.III erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

6. Inkrafttreten

   Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Änderungsplan (Deckblatt Nr. 2) wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 24.05.1991

   Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr.2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

   Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich.

   Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rötz, den 18.09.1991
Stadt Rötz

Meisler, 1. Bürgermeister